



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat des
Regierungsbezirks Arnsberg

über

Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalplanungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

28.07.2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

III B 2 – 30.13.09.05

Sascha.Wisniewski@stk.nrw.de

Telefon 0211 837-1666

Telefax 0211 837-1549

4. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; textliche Änderung des Zieles 14 (Erweiterung der Zweckbindung)

Anzeige gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)

- Bericht der Regionalplanungsbehörde Arnsberg vom 29.04.2016, Az. 32.01.02.01/11-4.Änd
- Erörterung mit der Regionalplanungsbehörde Arnsberg am 20.06.2016

I.

Rechtsprüfung und Einwendungen

Mit Bericht vom 29.04.2016, hier eingegangen am 02.05.2016, hat die Regionalplanungsbehörde Arnsberg die vom Regionalrat Arnsberg am 17.03.2016 aufgestellte o.g. Änderung des Regionalplans im Bereich der Stadt Werl angezeigt.

Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass die Regionalplanänderung rechtlich fehlerhaft ist. Gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW werden folgende Einwendungen erhoben: Die Planung beinhaltet einen Abwägungsfehler in Form eines Abwägungsausfalls. Denn die Regionalen Einzelhandelskonzepte wurden entgegen Grundsatz 9 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen nicht in die Abwägung eingestellt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

Die Bekanntmachung der genannten Änderung des Regionalplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen wird daher nicht veranlasst.

Seite 2 von 4

II. **Begründung**

Gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW sind die in Folge der Rechtsprüfung erhobenen Einwendungen zu begründen.

Die 4. Regionalplanänderung geht auf eine Anregung der Stadt Werl zur Erweiterung der textlichen Zweckbindung in Ziel 14 des Regionalplans zurück. Ziel 14 sieht derzeit die Zweckbindung eines im Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich festgelegten Standortes ausschließlich für das Möbelhaus Turflon vor. Mit der Planänderung sollte die Zweckbindung so erweitert werden, dass auch die Planung eines großflächigen Lebensmittelmarktes, ein Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauN-VO, zur Versorgung der drei westlichen Werler Ortsteile möglich wird.

Gemäß Grundsatz 9 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen die Regionalen Einzelhandelskonzepte (REHK) in die Abwägung einzustellen. Dies bedeutet, dass die in den REHK formulierten Inhalte, mithin v.a. die regionalen Zielsetzungen für Einzelhandelsansiedlungen, in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Grundsatz 9 des sachlichen Teilplans gilt auch für die angezeigte 4. Regionalplanänderung, so dass die in den REHK „Hochsauerlandkreis/ Kreis Soest“ und „östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche“ formulierten Inhalte in die regionalplanerische Abwägung eingestellt werden müssen. Hieran fehlt es aber in der vorliegenden 4. Regionalplanänderung, so dass ein Abwägungsausfall vorliegt.

Der Plangeber hat zwar ausweislich der Aufstellungsunterlagen zutreffend erkannt, dass die Vorgaben der REHK im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen seien sowie die vorgesehene Regionalplanänderung und Planung eines großflächigen Nahversorgungsmarktes einer regionalen Abstimmung mit den REHK bedürfe (s. RR-Vorlage 06/01/2016 – Aufstellungsbeschluss, dort Seite 12 der Planbegründung). Auch finden sich in dem Protokoll der Erörterung sowie der Synopse der nicht aus-

geräumten Bedenken mit Beschlussvorschlägen (s. RR-Vorlage 06/01/2016 – Aufstellungsbeschluss, dort Anlagen 1 und 3) entsprechende Aussagen zur Abwägungsrelevanz der REHK. Jedoch geht aus den Aufstellungsunterlagen nicht hervor, wie und ob eine Berücksichtigung der in den REHK formulierten Inhalte stattgefunden hat. Folglich kann nur davon ausgegangen werden, dass dies nicht erfolgt ist.

Grundsatz 9 des sachlichen Teilplans wird auch nicht dadurch berücksichtigt, dass die REHK „Hochsauerlandkreis/ Kreis Soest“ und „östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche“ im Beteiligungsverfahren zur Regionalplanänderung Stellung nehmen konnten und ihre Stellungnahmen in die regionalplanerische Abwägung eingestellt wurden (vgl. dazu Stellungnahmen der REHK mit Ausgleichs- und Beschlussvorschläge in den Anlagen 1 und 3 zur RR-Vorlage 06/01/2016 – Aufstellungsbeschluss). Denn die Abwägung der von den REHK im Rahmen der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen und die Berücksichtigung der in den REHK formulierten Inhalte sind zwei unterschiedliche Gegenstände. Während die Stellungnahmen der REHK schon wegen § 7 Abs. 2 ROG in die Abwägung einzustellen sind, folgt dies für die Inhalte der REHK erst aus Grundsatz 9 des sachlichen Teilplans.

Die fehlende Berücksichtigung der REHK stellt einen erheblichen Abwägungsfehler dar, der rechtlich relevante Bedenken und Einwendungen gegen die 4. Änderung des Regionalplans begründet. Sie wurden mit der Regionalplanungsbehörde am 20. Juni 2016 erörtert.

III.

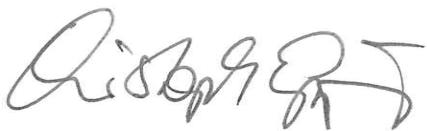
Hinweis

Nach Ziel 2, 3. Absatz, 2. Spiegelstrich, des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten („Nahversorger“) ausnahmsweise auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn die Bauleitplanung nachweislich der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient. Für das Merkmal „wohnortnah“ wird laut den Erläuterungen zum sachlichen Teilplan (s. dort S. 16f.) in der Regel eine fußläufige Erreichbarkeit vorausgesetzt, zumindest aber die Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr.

Nach Auffassung der Landesplanungsbehörde kann die 4. Regionalplanänderung derzeit nicht den Nachweis führen, dass die Voraussetzung „wohnnah“ für eine Inanspruchnahme der Ausnahme in Ziel 2 bereits abschließend vorliegt. So wäre eine fußläufige Erreichbarkeit des avisierten Standortes erkennbar nur für eine Minderheit der Bevölkerung möglich und eine Erreichbarkeit mit dem ÖPNV jedenfalls aktuell nicht gegeben (vgl. dazu RR-Vorlage 06/01/2016 – Aufstellungsbeschluss, Seiten 3 und 11 der Planbegründung; s. aber auch das mit der Anzeige beigefügte und von der Stadt Werl beauftragte Gutachten von Stadt+Handel [2016] u.a. Seite 25). Allerdings wäre es prinzipiell durchaus möglich, dass die notwendige ÖPNV-Erreichbarkeit des in der Planung avisierten Standortes hergestellt werden kann. Daher wird Ziel 2 der Erforderlichkeit der Regionalplanänderung nicht entgegen gehalten. Allerdings hätte die Regionalplanungsbehörde spätestens in einem Verfahren zur landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung nach § 34 LPlG NRW auf einen entsprechenden Nachweis zu achten.

§ 19 Abs. 7 LPlG NRW eröffnet dem Träger der Regionalplanung die Möglichkeit den Einwendungen abzuwehren, indem er das Änderungsverfahren am geeigneten Verfahrensschritt aufgreift, ohne Rechtsmangel fortführt und erneut zur Anzeige vorlegt.

Im Auftrag



Dr. Christoph Epping